

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 62



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

55. Jahrgang
1. März 2012

Informationsnummer	Inhalt	Seite
--------------------	--------	-------

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2012/C 62/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6445 — Eurochem/BASF Antwerp Assets) ⁽¹⁾	1
--------------	---	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2012/C 62/02	Euro-Wechselkurs	2
--------------	------------------------	---

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2012/C 62/03	Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001.....	3
--------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2012/C 62/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6453 — Carlyle/Dr. Paeger/Quadriga Capital IV/AMEOS) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	4
--------------	--	---



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6445 — Eurochem/BASF Antwerp Assets)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 62/01)

Am 17. Februar 2012 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32012M6445 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

29. Februar 2012

(2012/C 62/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3443	AUD	Australischer Dollar	1,2414
JPY	Japanischer Yen	107,92	CAD	Kanadischer Dollar	1,3282
DKK	Dänische Krone	7,4356	HKD	Hongkong-Dollar	10,4252
GBP	Pfund Sterling	0,84390	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5902
SEK	Schwedische Krone	8,8088	SGD	Singapur-Dollar	1,6726
CHF	Schweizer Franken	1,2051	KRW	Südkoreanischer Won	1 502,28
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,0080
NOK	Norwegische Krone	7,4405	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,4608
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,5740
CZK	Tschechische Krone	24,843	IDR	Indonesische Rupiah	12 158,52
HUF	Ungarischer Forint	288,71	MYR	Malaysischer Ringgit	4,0275
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	57,438
LVL	Lettischer Lat	0,6985	RUB	Russischer Rubel	39,1354
PLN	Polnischer Zloty	4,1212	THB	Thailändischer Baht	40,665
RON	Rumänischer Leu	4,3486	BRL	Brasilianischer Real	2,2872
TRY	Türkische Lira	2,3450	MXN	Mexikanischer Peso	17,1949
			INR	Indische Rupie	65,8100

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001

(2012/C 62/03)

Beihilfe Nr.: SA.34214 (12/XA)**Beihilfemaximalintensität:** 100 %**Mitgliedstaat:** Italien**Inkrafttreten der Regelung:** —**Region:** Veneto**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:**
16. Februar 2012-31. Dezember 2013**Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen****Name des begünstigten Unternehmens:** Piani integrati a supporto delle imprese venete per la creazione di valore in azienda — Linea 3 — III Fase — Valorizzazione del capitale umano.**Zweck der Beihilfe:** Bereitstellung technischer Hilfe (Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006)**Rechtsgrundlage:**

LR 10/90 «Ordinamento sistema di formazione professionale e organizzazione delle politiche regionali del lavoro», Dgr n. 1566 del 26 maggio 2009 «Politiche attive per il contrasto alla crisi occupazionale», Dgr n. 1735 del 26 ottobre 2011 e Ddr n. 933 del 22 dicembre 2011.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

La data di applicazione decorre dalla data di pubblicazione del numero di registro della richiesta di esenzione sul sito della direzione generale dell'Agricoltura e dello sviluppo rurale della Commissione.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:Regione del Veneto
Palazzo Balbi
Dorsoduro 3901
30123 Venezia VE
ITALIA**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget: 0,16 EUR (in Mio.)**Internetadresse:**<http://www.regione.veneto.it/Servizi+alla+Persona/Formazione+e+Lavoro/SpazioOperatori.htm>**Sonstige Auskünfte:** —

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6453 — Carlyle/Dr. Paeger/Quadriga Capital IV/AMEOS)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 62/04)

1. Am 16. Februar 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Fonds, die von The Carlyle Group („Carlyle“, USA) verwaltet werden, Dr. Axel Paeger sowie mit Quadriga Capital Europe IV GP Ltd. („Quadriga Capital IV“, Jersey) verbundene Unternehmen erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der AMEOS Holding AG und der AMEOS AG (zusammen „AMEOS“, Schweiz).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Carlyle: alternative Vermögensverwaltungsgesellschaft, die insbesondere die Gelder von Pensionsfonds verwaltet,
- Dr. Axel Paeger: Mitbegründer und seit Unternehmensgründung Vorstandsvorsitzender der AMEOS Holding AG und der AMEOS AG,
- Quadriga Capital IV: Anlagegesellschaft für Vermögen von Pensionsfonds und anderen institutionellen Investoren,
- AMEOS: Betreiber von allgemeinmedizinischen und psychiatrischen Akutkrankenhäusern sowie von Altenpflegeeinrichtungen und psychiatrischen Langzeitpflegeeinrichtungen in Deutschland und Österreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6453 — Carlyle/Dr. Paeger/Quadriga Capital IV/AMEOS per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE